

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Munster

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1.) Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe in der Stadt Munster

- a.) Waldfriedhof Munster
- b.) Heidefriedhof Breloh
- c.) Friedhof Oerrel
- d.) Friedhof Alvern und
- e.) Friedhof der ev.-luth. St.-Urbani-Kirchengemeinde in Munster

für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen (mit Leichenkammern), für Beisetzungen auf diesen Friedhöfen und die im Zusammenhang damit von der Stadt erbrachten Leistungen.

- 2.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- 3.) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

1.) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a.) bei Reihengräbern der Nutzungsberechtigte,
- b.) bei Wahlgräbern der Verfügungsberechtigte,
- c.) derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

2.) Mehrere Verpflichtete (nach Abs. 1) haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a.) bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt
 - b.) bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung für die jeweilige Ruhezeit
 - c.) bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten bei Urnenbeisetzungen bzw. für die 25-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten bei Sargbeisetzungen
 - d.) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- 2.) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurde, in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Friedhofsgebühren-satzung vom 29.08.1974 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungs-satzungen außer Kraft.

Munster, 16.06.2020

gez. Christina Fleckenstein
- Bürgermeisterin -

1. Änderung (Gebührentarif) vom 15.12.2022; Bekanntmachung im elektronischen Verkündungsblatt am 20.12.2022; in Kraft ab 01.01.2023.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Munster über Friedhofsgebühren

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Munster

1. Reihengrabstätte (Ruhezeit)

1.1 Sargbestattungen	
1.1.1 für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahre	774,91 €
1.1.2 für Personen über 5 Jahre	1.599,08 €
1.1.3 für anonyme Bestattungen im Rasen ohne Grabplatte (mit Pflegekostenanteil)	1.900,83 €
1.1.4 für Reihengräber im Rasen (mit einheitlicher Grabplatte Pflegekostenanteil)	2.179,15 €
1.1.5 für Reihengräber mit einheitlicher Bepflanzung (mit einheitlicher Grabplatte und Pflegekostenanteil)	2.330,02 €
1.2 Urnenbestattungen	
1.2.1 für ein Urnengrab	857,51 €
1.2.2 für anonyme Urnenbestattung im Rasen ohne Grabplatte (mit Pflegekostenanteil)	888,79 €
1.2.3 für Urnenbestattungen im Friedhain (mit Stele und Pflegekostenanteil)	1.053,22 €
1.2.4 für Urnenbestattungen im Friedhain (Baumbestattung, ohne Stele, mit Pflegekostenanteil)	791,47 €
1.2.5 für Urnen im Rasen (mit einheitlicher Grabplatte und Pflegekostenanteil)	1.198,40 €
1.2.6 für Urnen mit einheitl. Bepflanzung (mit einheitlicher Grabplatte und Pflegekostenanteil)	1.229,68 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)

2.1 Sargbestattungen	
2.1.1 Sarg (Einzelgrabstätte)	1.599,08 €
2.1.2 Sarg (Doppelgrabstätte)	2.396,06 €
2.1.3 Sarg (dreistellige Grabstätte)	3.193,03 €
2.1.4 Sarg (vierstellige Grabstätte)	3.990,00 €
2.1.5 Sarg (fünfstellige Grabstätte)	4.786,98 €
2.1.6 Sarg (sechstellige Grabstätte)	5.583,95 €
2.2 Urnenbestattungen	
2.2.1 Urnenwahlgrabstelle mit bis zu 4 Stellen	905,07 €
2.2.2 Partner-Urnenwahlgrab	1.183,39 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen (je Trauerfeier)

1. Benutzung der Friedhofskapellen, je Trauerfeier

1.1	Friedhofskapelle Waldfriedhof Munster	311,81 €
1.2	Vorraum Waldfriedhof Munster	46,83 €
1.3	Friedhofskapelle Heidefriedhof Breloh	261,98 €
1.4	Vorraum Heidefriedhof Breloh	22,65 €
1.5	Friedhofskapelle Friedhof Oerrel	111,69 €
1.6	Friedhofskapelle Friedhof Alvern	101,81 €

In den Kosten für die Trauerfeier sind die Kosten des Organisten nicht enthalten. Dieser wird vom Leiter der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bestellt und ist gesondert zu vergüten.

2. Benutzung des Kühlraumes

2.1	Benutzung Kühlraum 1 (je Sarg, pro Tag)	46,51 €
2.2	Benutzung Kühlraum 2 (je Sarg, pro Tag)	46,51 €
2.3	Benutzung Kühlraum 3 (je Sarg, pro Tag)	46,51 €
2.4	Benutzung Kühlraum 4 (je Sarg, pro Tag)	46,51 €

III. Gebühren für die Bestattungen

Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Beseitigung der Kränze und des evtl. überschüssigen Bodens

1.	Sargbestattung für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahre	52,21 €
2.	Sargbestattung für Personen über 5 Jahre	339,97 €
3.	Urnenbestattung Reihengrab	88,12 €
4.	Urnenbestattung Wahlgrab	108,79 €
5.	Urnenbestattung Friedhain	88,12 €
6.	Urnenbestattung Partner-Urnenwahlgrab	108,79 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	128,42 €
2.	für Leichen über 5 Jahre	836,16 €
3.	Urne Reihengrab	216,73 €
4.	Urne Wahlgrab	267,57 €
5.	Urne Partner-Urnenwahlgrab	267,57 €

V. Gebühren für das Einebnen von Gräbern

1. Einebnen und Räumen von Gräbern

1.1	Sarg je Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre	76,21 €*
1.2	Sarg je Grabstelle für Leichen ab 5 Jahre	496,19 €*
1.3	Urne Reihengrab	128,61 €*
1.4	Urne Wahlgrab	158,78 €*
1.5	Partner-Urnenwahlgrab	158,78 €*

In den unter Ziffer I. Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren sind die Gebühren für eine Einebnung bereits als Nettobetrag enthalten.
Das Einebnen und Räumen von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag möglich.

2. Unterhaltungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit für jedes verbleibende Jahr und für die gesamte Grabstätte

2.1	Sarg Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre	1,86 €
2.2	Sarg Einzelwahlgrab	12,07 €
2.3	Sarg Doppelwahlgrab	24,12 €
2.4	Sarg (dreistelliges Wahlgrab)	36,19 €
2.5	Sarg (vierstelliges Wahlgrab)	48,25 €
2.6	Sarg (fünfstelliges Wahlgrab)	60,32 €
2.7	Sarg (sechsstelliges Wahlgrab)	72,38 €
2.8	Sarg (achtstelliges Wahlgrab)	96,50 €
2.9	Sarg (zehnstelliges Wahlgrab)	120,63 €
2.10	Sarg (Reihengrab)	12,07 €
2.11	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Stellen)	3,86 €
2.12	Partner-Urnenwahlgrab	3,86 €
2.13	Urnenreihengrab	3,13 €

VI. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten je Jahr

1.	Sarg (Einzelgrabstätte)	32,43 €
2.	Sarg (Doppelgrabstätte)	35,40 €
3.	Sarg (dreistellige Grabstätte)	38,37 €
4.	Sarg (vierstellige Grabstätte)	41,33 €
5.	Sarg (fünfstellige Grabstätte)	44,30 €
6.	Sarg (sechsstellige Grabstätte)	47,27 €
7.	Sarg (achtstellige Grabstätte)	53,20 €
8.	Sarg (zehnstellige Grabstätte)	59,14 €
9.	Urnenwahlgrabstelle (bis zu 4 Stellen)	30,41 €
10.	Partner-Urnenwahlgrabstelle	30,41 €

Bei Grabstellen mit stehenden Grabmalen wird für die jährliche Standfestigkeitskontrolle zusätzlich eine Gebühr von 0,96 € pro Jahr und Grabmal erhoben.

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Verlängerung des Grabnutzungsrechtes bei einer weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstelle	60,60 €
2. Ausfertigung von Urkunden über den Erwerb, die Verlängerung oder Aufgabe von Nutzungsrechten	12,12 €
3. Prüfung und Erstellen von Genehmigungen für die Aufstellung von Grabmalen	60,60 €
4. Erteilung von Erlaubnissen zum Befahren von Friedhofswegen	24,24 €
5. Bestellung von einheitlichen Grabplatten und Tafeln	24,24 €
6. Genehmigung für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle	60,60 €
7. Grabmal- u. Pflegekontrolle, Anschreiben der Nutzungsberechtigten	16,16 €
8. Standsicherheitskontrolle von stehenden Grabmalen (Zahlung erfolgt im Voraus mit Erteilung der Grabmalgenehmigung)	0,96 €
9. Adressermittlung eines Nutzungsberechtigten, einfach	8,08 €
10. Adressermittlung eines Nutzungsberechtigten, aufwendig	16,16 €
11. Gebühr für die zweite Inschrift auf der Grabplatte am Partner-Urnengrab	133,88 €

VIII. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen dieser Gebührensatzung der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den hier festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe und jeweils aktueller Rechtslage hinzu. Diese Leistungen sind durch ein * gekennzeichnet. Die Mehrwertsteuer wird im individuellen Gebührenbescheid ausgewiesen.